

---

Stadt Meßkirch

## **Ergänzungssatzung Hofstatt Menningen**

Dokumente zum Bebauungsplan:

- Ergänzungssatzung

Stadt Meßkirch / Landkreis Sigmaringen

## **Ergänzungssatzung**

**zur Einbeziehung des Grundstückes Flst. Nr. 574/2  
zum im Zusammenhang bebauten Ortsteiles  
im Bereich „Hofstatt“  
auf Gemarkung Meßkirch-Meningen**

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der jeweils gültigen Fassung vom 27.08.97 (BGBl. I S. 2141), geändert durch Gesetz vom 15.12.97 (BGBl. I S. 2902) und durch das Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der zuletzt geänderten Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Meßkirch in seiner Sitzung vom 14.05.2002 folgende

## **Ergänzungssatzung**

beschlossen:

### **§ 1**

#### **Gegenstand**

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hofstatt“ auf Gemarkung Meßkirch-Meningen werden durch Grundstück Flst. Nr. 574/2 ergänzt.

### **§ 2**

#### **Räumlicher Geltungsbereich**

Die Grenzen des ergänzten, im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Hofstatt“ auf Gemarkung Meßkirch-Meningen sind im Lageplan vom 08.01.2002 dargestellt. Dieser ist Bestandteil der Satzung.

## § 4

### Örtliche Bauvorschriftensatzung

Für die äußere Gestaltung der baulichen Anlagen auf den Grundstücken im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung werden nach § 34 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 74 LBO folgende örtliche Bauvorschriften festgesetzt:

#### 1. Dachgestaltung

Die Haupt- und Nebengebäude sind mit einem Sattel-/Walmdach mit einer Neigung von 28° bis 40° oder mit einem Pultdach mit einer Neigung von 5° bis 25° auszubilden. Für untergeordnete Nebengebäude sind Ausnahmen zulässig. Dachaufbauten sind zulässig, wobei der Abstand der Dachaufbauten zum Ortgang mindestens 1,50 m, zu der Traufe und First mindestens je 0,80 m betragen muss. Liegende Dachfenster sind zulässig, wenn sie insgesamt 25 % der jeweiligen Dachfläche nicht überschreiten. Sonnenkollektoren, Solarabsorber, Photovoltaikanlagen sind zulässig. Sie müssen sich gestalterisch in die Dachfläche einfügen.

#### 2. Fassadengestaltung

Grelle Farben und spiegelnde Materialien sind zur Fassadengestaltung nicht zulässig.

#### 3. Gestaltung der befestigten Flächen

Die Versiegelung der Freiflächen ist auf das Unvermeidbare zu beschränken. Befestigte Flächen sind mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen (z.B. Schotterrasen, Pflasterung mit Rasenfugen, Rasengittersteine o.ä.).

#### 4. Sonstige örtliche Bauvorschriften

Um bei Starkregenereignissen eine Überschwemmungsgefahr der südlich angrenzenden Flurstücke zu vermeiden, sind geeignete Anlagen (z.B. Mulden) zum Ableiten des anfallenden Oberflächenwassers aus dem im Westen angegliederten Hang zu erstellen. Eine ungehinderte Ableitung ist zu gewährleisten. Die Errichtung von baulichen Anlagen nach § 2 LBO Abs. 1 (Aufschüttungen) entlang der Grundstücksgrenze zwischen Flst.Nr. 574/3 und Flst.Nr. 574/2 sind nicht erlaubt.

## § 3

### **Bauliche Nutzung**

Für die bauliche Nutzung der im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücke werden auf Grund von § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB folgende planungsrechtliche Festsetzungen getroffen:

#### **1. Maß der baulichen Nutzung**

- |  |     |
|--|-----|
| 1.1 Zahl der maximal zulässigen Vollgeschosse: | 2   |
| 1.2 Grundflächenzahl:                          | 0,4 |
| 1.3 Geschoßflächenzahl:                        | 0,8 |

#### **2. Stellung der baulichen Anlagen**

Siehe Eintragungen im Plan.

#### **3. Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstiger Bepflanzung**

Auf dem bebauten Grundstück ist je 150 qm nicht überbauter Grundstücksfläche mindestens ein standortgerechter heimischer Obst- oder Laubbaum (Hochstamm) zu pflanzen.

§ 5

**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den örtlichen Bauvorschriften nach § 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 6

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Aufgestellt:  
Meßkirch, 30.04.2002



Udo Hollauer  
Stadtbauamt Meßkirch



Ausgefertigt:  
Meßkirch, 15.05.2002



Robert Rauser,  
Bürgermeister